

Satzung

des Akademischen Sportvereins „Grün-Weiß“ Wismar 1990 e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Akademischer Sportverein „Grün-Weiß“ Wismar 1990 e. V. (im Nachfolgenden ASV genannt) und hat seinen Sitz in Wismar. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar unter der Nr. 69 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün/weiß. Er ist Nachfolgeverein der HSG „Wissenschaft“ Wismar.
- (3) Der Verein ist berechtigt, ein Signet zu führen. Über dessen Gestaltung und Einführung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze und Zweck des Vereins

- (1) Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Der ASV ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen und Bestrebungen.
- (3) Der ASV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit seinen Fachverbänden und Gliederungen sowie des Stadtsportbundes Wismar.
- (5) Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt, müssen aber auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der ASV erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Stadtsportbundes Wismar an.
- (6) Zweck des ASV ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege, Erziehung und Prävention.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ASV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ziele des ASV

Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:

- Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
- Die Aus- und Fortbildung der Sportler, Trainer und Kampfrichter.
- Ausgehend von der erzieherischen, gesundheitsfördernden, bildenden und sozialen Funktion des Sports sieht der ASV seine Hauptaufgabe im Wirken zur Erhaltung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, insbesondere der studentischen Jugend.
- Es ist Teil der Zielstellung, die soziale Integration und das Gemeinschaftsleben unterschiedlicher sportlicher Interessensgruppen zu ermöglichen und zu fördern.
- Die Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 4

Mitgliedschaft

§ 4.1

Mitglieder

- Natürliche Mitglieder- Personen, die über eine Abteilung dem ASV angehören
- Ehrenmitglieder- natürliche Personen mit besonderen Verdiensten für den ASV
- Fördernde Mitglieder- Personen, die durch Zuwendungen den ASV ideell, materiell oder finanziell unterstützen

§ 4.2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen im rechtsfähigen Alter werden.
- (3) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist zusätzlich die unterschriftliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4.3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Austritt - Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er kann mit einmonatiger Frist zum Quartalsende erfolgen.

- (2) **Ausschluss** – Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung bzw. Ordnungen schuldig gemacht hat. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss aus dem Verein führt nicht zum Erlöschen bestehender Forderungen. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der verfügte Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Austritt oder Ausschluss besteht keinerlei Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder Spenden.
- (3) **Tod** – Im Falle des Todes enden die Mitgliedschaft der natürlichen Mitglieder, der Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- (1) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen sowie das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen bzw. Bestimmungen zu benutzen.
- (3) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die sportliche Betätigung in allen von ihnen gewünschten Abteilungen unter Beachtung der diesbezüglich geltenden sportspezifischen Bestimmungen auszuüben.
- (4) Nach vollendetem 18. Lebensjahr für jeweils ein Ehrenamt innerhalb der Organe des Vereins zu kandidieren.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) Im Interesse einer erfolgreichen Vereinsentwicklung sich für die Einhaltung aller das Gemeinschaftsleben fördernden Ordnungen und Richtlinien einzusetzen und insbesondere für die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung einzutreten sowie zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach besten Kräften beizutragen;
- (2) Sich für das öffentliche Ansehen des Vereins einzusetzen und für die Entwicklung des Vereinssports entsprechend § 2 dieser Satzung zu wirken;
- (3) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge Termingerech zu entrichten;
- (4) An allen sportlichen Veranstaltungen der von ihm gewählten Sportart nach besten Kräften mitzuwirken und als aktiver Angehöriger einer Sportart um zuverlässige Teilnahme an der Spiel- bzw. Wettkampfsaison bemüht zu sein;

§ 7

Finanzen

- (1) Die Modalitäten der Finanzarbeit sind in der Satzung, der Finanzordnung sowie Finanzordnungen der Abteilungen geregelt.
- (2) Die finanziellen Mittel des ASV ergeben sich aus:
 - Mitglieds- und Aufnahmebeiträge der natürlichen Mitglieder,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - Spenden und Sponsoring und
 - institutionellen Zuwendungen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Umlagen – Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der ASV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht aufzubringen ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Höhe der Umlage wird pro natürliches Mitglied erhoben.
- (5) Die Abteilungsleitungen haben bis zum 15. März des folgenden Jahres dem Schatzmeister des ASV eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen.
- (6) Die Abteilungen können zur Absicherung des eigenen Wettkampf- und Spielbetriebes eine eigene Finanzordnung beschließen. Hier können Beiträge festgelegt werden, welche für die Abteilungszwecke zu verwenden sind. Für den Verwendungszweck ist der § 2 maßgeblich.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Abteilungsleitungen

§ 8.1

Allgemeines

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes.
- (2) In Organfunktionen und Ämter des Vereins können nur volljährige Personen gewählt werden, die natürliches Mitglied sind.
- (3) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 8.2

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (§26 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des ASV.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Verein ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des ASV.

§ 8.3

Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereines sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig. Bei Tagung des Vorstandes müssen 50 % der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Alle Organe des Vereines fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Wählbar für eine Organfunktion des Vereines ist jedes natürliche Mitglied.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wird jährlich auf Delegiertenbasis grundsätzlich bis zum 30. April einberufen. Sie fasst für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse und nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die zu erteilende Entlastung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses durch den 1. Vorsitzenden in Form einer schriftlichen Einladung an die Abteilungsleitungen und durch einen Aushang in der Sporthalle des ASV. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20 % der Stimmberechtigten des

Vereins dies beantragen. Die Einberufungsfrist beträgt gleichfalls 14 Tage und bedarf ebenfalls der Schriftform.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung führt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Kandidatenvorschläge können von den natürlichen Mitgliedern gemäß § 4.1 eingereicht werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu übergeben. Dieser veröffentlicht 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Kandidatenliste. Nicht fristgemäß eingegangene Kandidatenvorschläge können nur mit einem Dringlichkeitsantrag auf die Kandidatenliste gesetzt werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Von jedem Kandidaten muss die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) In der Regel erfordern Beschlüsse zur ihrer Verbindlichkeit die einfache Stimmenmehrheit (Ausnahmen bilden Beschlüsse zur Satzungsänderung (bzw. Vereinsauflösung). Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- (7) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das jeweilige Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 9.1

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des erweiterten Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Bestätigung der Ehrenmitglieder,
- Beschlussfassung über den Haushalt und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Behandlung von Anträgen an die Versammlung,
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung zu Ordnungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Ausweis der Rücklagen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach Innen und Außen nach § 26 BGB aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den ASV gerichtlich und außergerichtlich nach Innen und Außen.
- (3) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den JVMV gemeinsam.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 10.1

Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und führt den ASV in eigener Verantwortung, er ist das Geschäftsführungsorgan des ASV.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (3) Der Vorstand erlässt für hauptamtlich Tätige eine Dienstanweisung.
- (4) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachfragen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail erfolgt.
- (5) Im Rechtsverkehr führt der Vorstand folgende Bezeichnung:
ASV „Grün-Weiß“ Wismar 1990 e.V. - Der Vorstand - .
- (6) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des ASV, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht und den Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 11

Die Kassenprüfung

- (1) Als Kassenprüfer können nur natürliche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des ASV. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der Prüfbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung gibt der Kassenprüfer einen Bericht über die Belegführung sowie über den nachweislichen Umgang mit den Barmitteln des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 3 Kassenprüfer.

§ 12

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, deren Anliegen und Aufgabe in der Pflege einer bestimmten Sportart besteht und dazu in relativer Selbstständigkeit den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen des jeweils zutreffenden Fachverbandes organisieren und durchführen.
- (2) Alle grundsätzlichen Fragen der Entwicklung, Finanzierung und Organisation in den einzelnen Abteilungen regeln sich auf der Grundlage dieser Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung des ASV sowie der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist verpflichtet, sich daraus ergebene Veränderungen in Ordnungen vorzunehmen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Die Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2011 in Wismar beschlossen.

Zusatzparagraph zur Satzung des ASV „Grün Weiß“ Wismar 1990 e. V.

§ 17

Die Kinder und Jugendlichen des ASV „Grün Weiß“ Wismar 1990 e. V. sind in einer Jugendabteilung organisiert. Sie geben sich eine eigene Jugendordnung, die auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2015 einstimmig bestätigt wurde.

Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen.